

Bestellbedingungen
der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG,
73406 Aalen-Neukochen



Stand: 30. November 2019/AH

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1.

Die Firma Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG und ihre Konzerngesellschaften (im Folgenden einheitlich: „PALM“ genannt) erteilen Aufträge ausschließlich zu den nachfolgenden BBP (im Folgenden „BBP“ genannt) sowie den individuell schriftlich getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Hierzu gehören auch Verhandlungsprotokolle zur Auftragsvergabe. Die BBP finden gegenüber Verbrauchern keine Anwendung. Soweit Bauleistungen im Sinne des § 650a BGB Auftragsgegenstand sind, gelten die Bestellbedingungen Bau der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG.

1.2.

Die BBP gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten und Werkunternehmer, soweit sie keine Bauunternehmer sind, insbesondere – jedoch ohne hierauf beschränkt zu sein - für die Beschaffung folgender Leistungen und Sachleistungen: Die Bestellung von neuen vertretbaren Sachen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Fertigteile, die Reparatur von Anlagenteilen außer Haus sowie die Bestellung von nicht vertretbaren Sachen (auftragsbezogene Anfertigung, Kleinbaugruppen, Projektkomponenten einschließlich hierzu gehörender etwaiger mit bestellter Steuerungssoftware, Elektroleistungen). Sie gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer (im Folgenden einheitlich „AN“ genannt) die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

1.3.

Die BBP gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder Herstellung und/oder die Lieferung beweglicher und/oder unbeweglicher Sachen mit demselben Verkäufer bzw. Hersteller und/oder Lieferant, ohne dass PALM in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen unserer BBP wird PALM den AN in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.4.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen BBP. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung PALMs maßgebend.

1.5.

Diese BBP gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PALM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PALM in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ANs dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. In Fällen der Zustimmung von PALM gelten die vorliegenden BBP nachrangig und ergänzend.

1.6.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen BBP nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot

2.1.

Die Abgabe des Angebots des Anbieters erfolgt – für PALM kostenlos und unverbindlich – auf der Grundlage der von PALM vorgegebenen Ausschreibung- und Vertragsunterlagen, insbesondere den vorgegebenen technischen Spezifikationen. Der Anbieter hat sich mit seinem Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

2.2.

Der Anbieter hat bei Abgabe seines Angebotes darauf zu achten, dass

- es mit Datum, Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehen ist,
- alle verlangten Preise, Angaben und Erklärungen enthalten sind,
- keine Zusätze oder Streichungen in einem angefragten Leistungsverzeichnis, den Anlagen und Bedingungen enthalten sind. Zusätze oder Streichungen werden auch ohne Widerspruch PALMs nicht Vertragsbestandteil. Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (alternative Angebote) müssen auf besonderer Anlage unterbreitet werden. Es muss ein genauer Beschrieb der Alternativangebote vorhanden sein.

2.3.

Der Anbieter ist an sein Angebot für einen Zeitraum von 12 Wochen ab Zugang des Angebotes bei PALM gebunden.

3. Bestellungen und Vertragsschluss

3.1.

Nur schriftliche Bestellungen und Erklärungen, auch wenn sie von PALM per Datenfernübertragung DFÜ (E-Mail, Fax, etc.) getätigt werden, sind rechtsverbindlich; mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von PALM. Schriftliche Bestellungen sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Für den Umfang der Lieferung ist allein die Bestellung von PALM maßgebend. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung.

3.2.

Die in der Beauftragung genannten Preise gelten frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Spesen, Rollgelder usw.. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindliche Festpreise und schließen sämtliche Nebenkosten ein. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. § 13 b UStG ist zu beachten.

3.3.

Jede Bestellung ist vom AN nach Eingang der Bestellung spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen in der gleichen Form wie die Bestellung zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch PALM. Angebote des Auftragsnehmers müssen hinsichtlich Qualität und Quantität sowie sonstiger Bestimmungen in Bezug auf die Waren und Leistungen den in der Bestellung von PALM enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Weicht der AN von der Bestellung von PALM ab, so hat er auf solche Abweichungen innerhalb seines Angebots ausdrücklich hinzuweisen.

3.4.

PALM kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen der Waren oder der Leistungen verlangen. In diesem Fall hat der AN PALM unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Vor Ausführung werden die Parteien eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Termin- und Vergütungsfolgen treffen. Können die Parteien sich nicht einigen, ist der AN auf schriftliche Anordnung PALM hin dennoch zur Erbringung der geänderten Leistung verpflichtet. Er erhält dann eine übliche Vergütung für die geänderte Leistung.

4. Höhere Gewalt

Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (höhere Gewalt, z.B. Arbeitskampf) berechtigen PALM zum Rücktritt von Bestellungen; im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.

5. Liefertermin, Fertigstellung der Werkleistung, Schadensersatz und Vertragsstrafe

5.1.

Die bestellten Waren müssen an dem vereinbarten Termin im Werk von PALM oder bei der von PALM angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Die in Auftrag gegebenen Leistungen müssen zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt erbracht worden sein. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist die Leistung unverzüglich zu erbringen. Mit der vom AN zu vertretenden Überschreitung der vereinbarten Fristen, gerät dieser ohne Mahnung in Verzug, soweit die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmbar (berechenbar) ist. Der AN hat PALM unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.

5.2.

PALM behält sich bei Bauaufträgen Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Bei zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen mehrerer gleichzeitig auszuführender Arbeiten kann die Bauleitung von PALM gemäß § 315 BGB Unterbrechungen bestimmter Arbeiten anordnen. Solche für den AN verbindlichen Terminänderungen berechtigen den AN nicht zu Mehrforderungen, es sei denn, die Folgen der Terminänderungen belasten den AN in unzumutbarer Weise.

5.3.

Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von PALM – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. PALM ist im Falle eines Lieferverzuges auch dann berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine verspätete Teillieferung früher von PALM vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist. Müssen Sendungen infolge eines Verzugs des ANs beschleunigt zugestellt werden, so gehen insbesondere die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des ANs.

5.4.

5.4.1.

Gerät der AN mit Lieferungen in Verzug, kann PALM eine Vertragsstrafe iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 7 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.

5.4.2.

PALM ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom ANs nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt PALM die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

5.5.

Vorzeitige Leistungen und/oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PALM.

6. Sistierung/Stornierung

6.1.

PALM behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der AN PALM die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch den nicht entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom AN gefordert werden. Im Falle einer kürzeren Dauer und im Falle einer längeren Dauer für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der AN keine Forderungen geltend machen.

6.2.

PALM behält sich vor, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AN lediglich berechtigt, seine sämtlichen bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen.

7. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

7.1.

Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).

7.2.

Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Werk“ oder an die von PALM genannte Empfangsstelle. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

7.3.

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des ANs anzugeben.

7.4.

Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

7.5.

Der AN hat in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von PALM vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Kommissionsnummer, Planziffer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position. Die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehenden Kosten hat der AN zu tragen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei der Eingangskontrolle von PALM ermittelten Werte maßgeblich. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) von PALM beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat PALM die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Getrennt vom Lieferschein ist PALM eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

7.6.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf PALM über. Soweit eine Abnahme – so für alle Werkleistungen und Werklieferungen - vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn PALM sich im Annahmeverzug befindet.

7.7.

Für den Eintritt eines Annahmeverzuges von PALM gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss PALM seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von PALM (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät PALM in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn PALM sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat. Bei Bauleistungen gilt uneingeschränkt § 6 VOB/B.

8. Leistungsverweigerung- und Zurückbehaltungsrechte

8.1.

Macht einer der Vertragspartner einen Leistungsverweigerung- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerung- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.

8.2.

Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse. PALM kann bei Bauaufträgen Sicherheit auch durch Stellung einer Sicherheitsleistung nach § 650f BGB leisten.

8.3.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

8.4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 8.1-8.3 BBP gelten entsprechend für den Fall, dass der AN wegen Zahlungsverzuges den Vertrag kündigen will und PALM den Zahlungsverzug bestreitet. PALM ist in diesem Falle berechtigt, ein etwa bestehendes Kündigungsrecht des AN durch Stellung einer Sicherheit abzuwenden.

9. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

9.1.

Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung zur Zahlung fällig. Über jede Lieferung oder Leistung hat der AN eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen und Bestellnummer von PALM enthalten. Die genaue Bezeichnung der auftraggebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden von PALM nicht akzeptiert und begründen keine Fälligkeit. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Wenn PALM Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der AN PALM 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von PALM eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist PALM nicht verantwortlich.

9.2.

PALM schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt abweichend von § 288 Abs. 2 BGB jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt eines etwaigen Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den AN erforderlich ist.

9.3.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen PALM in gesetzlichem Umfang zu. PALM ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange PALM noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

9.4.

Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Nr. 8 in dieser BBP bleibt unberührt.

10. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

10.1.

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich PALM ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an PALM zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

10.2.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die PALM dem AN zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des ANs gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

10.3.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den AN wird für PALM vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch PALM, so dass PALM als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

10.4.

Die Übereignung der Ware auf PALM hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt PALM jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des ANs auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des ANs spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. PALM bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

11. Abnahme und Gewährleistung bei Werkleistungen

11.1.

Im Falle von Werkleistungen und Werklieferungen (§ 650 BGB), die nicht nur die bloße Lieferung (ohne Montage oder Einbau) nicht vertretbarer Waren beinhaltet, findet auf jeden Fall eine förmliche Abnahme statt. Der AN ist verpflichtet, anzuzeigen, dass das Werk vertragsgemäß hergestellt wurde. PALM und der AN können auf die Anwesenheit vor Ort einvernehmlich verzichten; in diesem Fall reicht der schriftliche Austausch des beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Auch etwaige Nachabnahmen und Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen förmlich. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

11.2.

Spätestens bei Abnahme hat der AN sämtliche zur Erfüllung seiner Leistung notwendigen Unterlagen, insbesondere Abrechnungszeichnungen einschließlich aller Bestandszeichnungen, Atteste, Schaltbilder, Pflege-, Reinigung- und Wartungsanweisungen sowie Bedienungsanleitungen der von ihm ausgeführten Arbeiten als Mutterpausen zzgl. je einem Satz Pausen bzw. auf Anforderung PALMs auf Datenträger in von diesem vorgegebenen Datenformat, zu übergeben. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

11.3.

Wurde keine Probephase vertraglich vereinbart, so findet zu einem von den Parteien einvernehmlich zu vereinbarenden Termin eine Abnahme statt. Wurde eine Probephase vertraglich vereinbart, findet die Abnahme zu einem von den Parteien einvernehmlich zu vereinbarenden Termin nach Ablauf der Probephase statt. Die Ergebnisse der Abnahme werden in einem Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Sämtliche in diesem Protokoll festgestellten Mängel sind unverzüglich vom AN zu beseitigen.

- 11.4. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 11.5. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen PALM ungekürzt zu. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen PALM Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn PALM der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. PALM ist berechtigt, vom AN nach Wahl von PALM Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werks zu verlangen. Zudem bleibt das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung ausdrücklich vorbehalten.
- 11.6. Für den Fall, dass Werkleistungen von einer Behörde wie z.B. dem Gewerbeaufsichtsamt oder einer sonstigen zur Prüfung berechtigten Stelle, wie z.B. der Berufsgenossenschaft, abgenommen oder freigegeben werden müssen, bevor PALM die Werkleistung nutzen kann, bleibt der AN zur Gewährleistung entsprechend der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, bis die Behörde oder sonstige berechnigte Stelle die Abnahme oder Freigabe erteilt.
- 11.7. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl PALMs durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von PALM gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann PALM den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für PALM unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird PALM den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 11.8.
- 11.8.1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von PALM beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von PALM unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle von PALM im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).
- 11.8.2. Der AN verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel unverzüglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 11.8.3. Die Rügepflicht PALMs für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) PALMs als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen beim AN eingeht.
- 11.9. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung PALMs bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet PALM jedoch nur, wenn PALM erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.10. Für die Rechte von PALM bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zudem bleibt das Recht

von PALM, Schadensersatz verlangen zu können, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, ausdrücklich vorbehalten.

11.11.

Für den Fall, dass PALM Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung gewählt hat, laufen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für die ersetzten oder reparierten Teile ab dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung nochmals neu. Die Geltendmachung weiterer im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung entstandener Schäden bleibt vorbehalten.

12. Haftung

Der AN haftet PALM auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch von mittelbaren Schäden, wie z.B. einen Produktionsausfall, und auf Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung einschließlich der Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss (vgl. § 311 BGB). Die Haftung besteht im gesetzlich vorgesehenen Umfang. Der AN haftet insbesondere auch, wenn er Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einsetzt. Einer Haftungsbeschränkung der Höhe nach wird widersprochen.

13. Ersatzteile

13.1.

Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an PALM gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach der Lieferung vorzuhalten.

13.2.

Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an PALM gelieferten Produkte einzustellen, so wird er PALM dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

14. Produkthaftung, Produktrückruf

14.1.

Für den Fall, dass PALM von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, PALM von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstands verursacht worden ist. Der AN trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.

14.2.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von PALM durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird PALM den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

15. Einzuhaltende Vorschriften

15.1.

Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

15.2.

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der AN ferner bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechend Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz), die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die auf diesem Gebiet stehenden Rechtsverordnungen, die einschlägigen zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Unfallverhü-

tungsvorschriften und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Werden diese Vorschriften und Regeln nicht eingehalten, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

15.3. Mit der Auftragsbestätigung ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung oder eine Herstellererklärung abzugeben.

15.4. Arbeiten bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben gem. § 62 Abs. IV Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt werden. Die Fachbetriebsqualifikation ist durch entsprechende Unterlagen vor Beginn der Ausführung der Arbeiten nachzuweisen.

16. Produkte/Stoffe in Produkten

16.1. Der AN garantiert, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Der AN stellt PALM den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter mit dem entsprechenden Verwendungszweck bzw. den erforderlichen Informationen zur Verfügung. PALM ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom AN gelieferte Ware einzuholen.

16.2. Der AN sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß

- Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung;
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung,
- der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org) RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches

enthalten.

16.3. Der AN sichert zu, dass seine Produkte – soweit sie in Kontakt mit Papier kommen oder kommen können –, den jeweils aktuellen BfR-Empfehlungen zu Materialien für den Lebensmittelkontakt entsprechen. Diese Empfehlungen stellen den jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik für die Bedingungen dar, unter denen Bedarfsgegenstände aus hochpolymeren Stoffen wie z.B. Silikone, Papier und Kautschuk im Hinblick auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit den Anforderungen des § 31, Abs. 1, des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), sowie Art. 3, Abs.1 a, der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.

16.4. Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der AN verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp einsehbar.

- 16.5. Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.
- 16.6. Sollten diese Stoffe in den an PALM gelieferten Produkten enthalten sein, so ist dies PALM schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch PALM.
- 16.7. Der AN ist verpflichtet, PALM von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der von ihm verursachten Nichteinhaltung der oben genannten Regelungen und in Bezug genommen Verordnungen freizustellen bzw. PALM für Schäden zu entschädigen, die PALM aus der Nichteinhaltung entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

17. Schutzrechte

Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird PALM von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der AN PALM von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

18. Bestechungsprävention/Compliance

- 18.1. Der AN hat PALM spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 9.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.
- 18.2. Die Palm-Gruppe verfügt über eine Corporate Compliance-Richtlinie, die u.a. den Umgang mit Geschenken und Einladungen von Lieferanten regelt. Der AN verpflichtet sich, Mitarbeitern der Palm-Gruppe kein Bargeld, keine Reisen und keine Geschenke, die den Wert von 50 € brutto übersteigen, zukommen zu lassen. Er verpflichtet sich zudem, keine Geschenke an die Privatadresse des Mitarbeiters zu schicken. Eine Verletzung dieser Klausel stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund der Vertrags- und die Beendigung der Geschäftsbeziehung dar. Sollte der AN über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies PALM mitzuteilen.

19. Datenschutz

Die Parteien sind berechtigt, die vom Vertragspartner erhaltenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere,

- dass zur Verarbeitung personenbezogener datenbefugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- dass ohne Zustimmung eine Verarbeitung personenbezogener Daten des AN nur im Geltungsbereich der DSGVO stattfindet;
- dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit Art. 32 DSGVO durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind;
- die Freistellung PALMs von Ansprüchen Dritter und betroffener Personen aufgrund einer schuldhaften Verletzung des AN gegen Bestimmungen der DSGVO, wobei der AN hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 DSGVO beweisbelastet ist;

- dass die Übermittlung personenbezogener Daten des AN an Palm nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt (insbesondere Übermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnis oder Einwilligung, Erfüllung der Transparenzpflichten und der Betroffenenrechte).

Sollte die Erfüllung des Vertrages eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, verpflichten sich die Parteien hierfür eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstige Vereinbarungen

20.1.

Für diese BBP und alle Rechtsbeziehungen zwischen PALM und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

20.2.

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten des ANs aus dieser Bestellung ist der Sitz von PALM oder der Sitz der Niederlassung von PALM, für welche die Leistungen des ANs erkennbar bestimmt sind.

20.3.

Ist der AN Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von PALM in Aalen. PALM ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des ANs zu erheben.

20.4.

Palm weist darauf hin, dass sie – sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

20.5.

Die Vollstreckung einer etwaigen vom AN erwirkten einstweiligen Verfügung im Sinne des §§ 650d S. 1 BGB ist für den AN nur gegen Sicherheitsleistung möglich.
